

**Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024

Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Träger Datum	Seite
1	Distelhäuser Brauerei	
2	Landratsamt Main Tauber-Kreis	4
3	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung, Ref. 83 Denkmalpflege	11
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15
5	Regionalverband Heilbronn-Franken	20
6	Netze BW	21
7	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	23
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	24
9	Deutsche Post AG, Bau- und Immobiliencenter	
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28
11	Handwerkskammer Heilbronn	29
12	Vodafone West GmbH	30
13	Bundesnetzagentur Berlin	31
14	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	33
15	Bauernverband Main-Tauber-Kreis e.V.	
16	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Franken, Geschäftsstelle Heilbronn	
17	Landesnatschutzverband	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Träger Datum	Seite
18	Gemeinde Großrinderfeld	
19	Stadt Grünsfeld	
20	Stadt Kilsheim	
21	Stadt Lauda-Königshofen	
22	Gemeinde Königheim	34
23	Gemeinde Werbach	35
24	TenneT TSO GmbH	36
25	TransnetBW GmbH	37
26	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.	
A	Stellungnahme Bürger	38
	Im Inhaltsverzeichnis sind die abgegebenen Stellungnahmen in schwarz erfasst	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist / Auslegung konnten Stellungnahmen in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs und ihrer möglichen Auswirkungen abgegeben werden. Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet: • Planzeichnung: ○ In der Planzeichnung wurde für zwei Baugrundstücke zur Ermöglichung von Geschosswohnungen eine eigene „Nutzungsschablone 2“ definiert, hier ist eine Einzelhausbebauung mit einer maximalen Gebäudehöhe von 10,5 Metern zulässig. ○ Die am nordwestlichen Grundstücksrand liegende Baugrenze wurde 4,50 m (bislang 2,50 m) von der nordwestlichen Grundstücksgrenze eingerückt. ○ Zwischen dieser Grundstücksgrenze und der Baugrenze ist ein Korridor mit 4 Metern Breite mit einem Leitungsrecht festgesetzt. Dort sollen die Leitungen für die nun geplante Ringwasserversorgung sowie die Regenwasserableitung und auch eine Leitung der Distelhäuser Brauerei verlaufen. ○ Die Baugrenze des Baugrundstücks 10, fortgesetzt teilweise auch auf Baugrundstück Nr. 9, wurde in Richtung Südwesten eingerückt, ○ Die einzelnen Baugrundstücke wurden neu abgegrenzt. ○ Auf dem Erdwall wurde ein optionaler Zaun dargestellt. • Entwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung, je Stand vom 25.09.2024: ○ Die Änderungen gegenüber dem Stand der letzten öffentlichen Auslegung vom 03.08.2022 sind in roter Schrift dargestellt, Zusätzliches ist unterstrichen, Entfallendes durchgestrichen. Daneben wird auf je eine Reinschriftausfertigung veröffentlicht. • Der Umweltbericht ist komplett neu, dem vorangehenden Entwurf lag kein Umweltbericht bei.		

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>In blauer Schrift wurden Stellungnahmen aus dem Jahr 2022 ergänzt, auf die in den aktuellen Stellungnahmen Bezug genommen wurde</i>		
2	Landratsamt Main-Tauber-Kreis 22.11.2024	zum oben genannten Bebauungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung für die bauliche Anlagen unterhalb der Bezugshöhe für die EGRFH werden klarstellend umformuliert, Hinweise zu den erneuerbaren Energien werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen und im Umweltbericht wird der erforderliche Eingriffsausgleich beim Schutzgut Boden um 8.948 ÖPunkte ergänzt.
2.1	Brandschutz	Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m3/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Sollten bauliche Anlagen in Holzbau ausgeführt werden, ist eine Löschwassermenge von 96 m3/h über mind. 2 Stunden erforderlich.	Kenntnisnahme, siehe Stellungnahme vom 09.12.2022	
2.1.1		Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 1,5 bar betragen. In einem Abstand von	Kenntnisnahme, die Umsetzung erfolgt in der Ausführungsplanung	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.		
2.1.2		Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.	Kenntnisnahme	
	Brandschutz 09.12.2022	1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Sollten bauliche Anlagen in Holzbau ausgeführt werden, ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich. 2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 3 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.	Der Brandschutz kann über Wasserentnahmen aus dem Netz und bei Spitzenbedarf mit Wasserentnahmen aus der Tauber sichergestellt werden. Die Wasserversorgungsleitung ist als Ringleitung zum Bestand geplant, das Gebiet wird über eine Stichleitung versorgt. Am Anschlusspunkt herrscht ein Ruhedruck von ca. 5 bar.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
2.2	Wasserwirtschaft	<u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Bei der Durchsicht der Unterlagen ist Folgendes aufgefallen: Unter Punkt 8.4 der Begründung wird geschrieben, dass eine Unterkellerung der zukünftigen Gebäude im Regelfall nicht erfolgen soll bzw. nur dann ausgeführt werden darf, wenn für das Grundstück der hydrogeologische Nachweis erbracht wird, dass eine negative Beeinträchtigung für das Schutzgut Grundwasser und das Wasserschutzgebiet nicht gegeben ist.	Kenntnisnahme	
2.2.1		Für eine Verbesserung des Grundwasserschutzes wird eine Geländeauffüllung des von Nordwesten nach Südosten abfallenden Baugebiets geplant. Nach den	Kenntnisnahme Die Ausrichtung des Baugebietes läuft von Nordosten nach Südwesten.	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		beiliegenden Schnitten ist hierbei im südwestlichen Bereich des Neubaugebietes, in welchem die Deckschicht mit ca. 1 Meter Mächtigkeit am geringsten ausgeprägt ist, ein Auftrag von ca. 1 Meter und im Südosten ein Auftrag von ca. 2,5 m vorgesehen. Nach Norden, Richtung Kreisstraße läuft die Aufschüttung auf das natürliche Geländenniveau hin aus. Nach den Baugrunduntersuchungen beträgt die Mächtigkeit der schützenden Deckschichten, bis auf den genannten südwestlichen Bereich, welcher zu weiten Teilen aus dem Baugebiet herausgenommen wurde, ca. 3 Meter.	Die höchste Aufschüttung ergibt sich an der südwestlichen Ecke des Gebietes. Im nordwestlichen Bereich des Gebietes wurde die Baugrenze eingerückt um hier Eingriffe in den Untergrund zu verhindern.	
2.2.2		Wie in unserer Stellungnahme vom 22.12.2022 mitgeteilt, ist zum Erhalt des Grundwasserschutzes ein ausreichend mächtiger Verbleib der Grundwasserdeckschichten (mindestens 1,0 Meter, besser mehr) nötig.	Kenntnisnahme	
2.2.3		Bei einer Unterkellerung (Geschosshöhe incl. Bodenplatte und Unterbau ca. 3-3,5 Meter), würde hierbei in weiten Teilen des Neubaugebietes ein starker Einschnitt in die schützenden Deckschichten erfolgen. Um dauerhaft sicherzustellen, dass eine Unterkellerung nur in Ausnahmefällen erfolgt, wird seitens des Landratsamtes empfohlen, eine Bebauung ohne Unterkellerung in die Bauleitplanung zu übernehmen. Für die Errichtung einer Unterkellerung wäre somit eine Befreiung zu beantragen, für welche wie beschrieben eine separate Überprüfung durchzuführen ist. Hierdurch wären aus Sicht des Landratsamtes bei der Bearbeitung der Baugesuche selbst, wie auch bei einem Wechsel hin zu Sachbearbeitern, welche bisher nicht in das Verfahren eingebunden waren, die Belange des Grundwasserschutzes dauerhaft sichergestellt.	Die Formulierung im Punkt 1.3.2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird folgendermaßen geändert zur Konkretisierung der getroffenen Festsetzung: <i>Bauliche Anlagen unterhalb der Bezugshöhe für die EGRFH (wie Keller, Zisternen, sonstige Einbauten) sind nur dann unzulässig, eine Ausnahme kann erteilt werden, wenn durch ein detailliertes Baugrundgutachten nachgewiesen wird, dass die gemäß der Schutzgebietsverordnung des betroffenen Wassergewinnungsgebietes erforderliche, undurchlässige Überdeckung des Grundwasserleiters sichergestellt ist.</i>	
2.2.4		Für den Punkt „erneuerbare Energien“ wurde in der Abwägungstabelle richtig aufgenommen, dass für die Wärmeengewinnung mittels Geothermie eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen ist.	Der Hinweis wird in Punkt 2.2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		In den beiliegenden Textteilen zum Bebauungsplan (Begründung, örtl. Bauvorschriften, planungsrechtliche Festsetzungen) wurde der Vermerk nicht gefunden. Wir bitten um Aufnahme. Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund der Lage des Baugebiets innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets Dittigheim die Errichtung von Geothermieanlagen nur eingeschränkt möglich sind. Eine Zulässigkeit ist vorab durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt - zu prüfen.		

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.2.5		<u>Abwasserbeseitigung</u> Wir verweisen auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange. Diese werden gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle (Stand 27.09.2024) zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet. Die in der Stellungnahme des Sachgebietes Abwasserbeseitigung vom 22.12.2022 aufgeführten Nachweise sowie die Wasserrechtsverfahren für die innere und äußere Erschließung sind rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen. - Die schadlose Ableitung der Abwässer ist nachzuweisen. Hier sind insbesondere die unterhalb liegenden Sammler sowie die Einleitungsstellen zu berücksichtigen. - Dem Umweltschutzamt liegt ein AKP der Stadt Tauberbischofsheim über den Ortsteil Distelhausen mit Entscheidung vom 28.02.1974 vor. Das Plangebiet ist im AKP nicht erfasst. Weiterhin sind die zugrundeliegenden Bemessungsansätze überholt. Der Geltungsbereich des geplanten allgemeinen Wohngebietes hat eine Größe von ca. 0,81 ha. Die Entwässerung des Gebietes ist im Trennsystem vorgesehen.	Kenntnisnahme Die entsprechenden Unterlagen werden rechtzeitig vor Baubeginn zur Genehmigung vorgelegt.	
2.2.6		<u>Bodenschutz/ Altlasten</u> <u>Bodenschutz</u> Um die Beachtung folgender Belange wird gebeten: Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthaltene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist für das Schutzgut Boden zu aktualisieren: Es sind die teilversiegelten Flächen zusätzlich zu berücksichtigen. Gemäß der LUBW-Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Fortschreibung 2024) ist bei Teilversiegelungen die Funktion „Ausgleichskörper im	Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden wird entsprechend angepasst. Der Kompensationsbedarf erhöht sich um 8.948 Punkte auf 63.601 Ökopunkte.	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Wasserkreislauf“ anteilig über den Abflussbeiwert zu bewerten, welcher gemäß DWA-Merkblatt 153 (Tabelle 4.3) ermittelt wird. Die Bodenfunktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ entfallen (jeweils Bewertungsklasse 0).		
2.2.7		Gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG) ist für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und bei Antragsstellung mit vorzulegen. Das Bodenschutzkonzept ist mit den Antragsunterlagen zur Erschließung vorzulegen. Die Inhalte des Konzepts sind vorab mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Kenntnisnahme Wie bereits in der ausgelegten Abwägungstabelle ausgeführt, wird das Bodenschutzkonzept vor Baubeginn vorgelegt.	
2.2.8		Für die geplante Auffüllung des Baugebiets darf nur unbelastetes Bodenmaterial der Kategorie BM-0 verwendet werden. Auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), wird verwiesen. Nach § 3 Abs. 3 LKreiWiG ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen.	Kenntnisnahme Der anfallende unbelastete Boden wird zur Geländeprofilierung eingebaut.	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.2.9		Gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist zudem für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Baurechtsbehörde mit den Erschließungsunterlagen vorzulegen. Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung, der DIN 19639 und der DIN 19731 zu beachten. Überschussmassen sind seit dem 01.08.2023 ordnungsgemäß nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) bzw. nach Ersatzbaustoffverordnung zu verwerten. Eine Deponierung von unbelastetem Bodenmaterial ist vom Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen.	Kenntnisnahme	
2.2.10		Die in den Planunterlagen genannten Hinweise und Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass eine Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial in Form von Auffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen einer gesonderten bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sofern diese mehr als 2 m Höhe oder mehr als 500 m² Fläche in Anspruch nehmen oder unabhängig von der Größe in einem Schutzgebiet verwirklicht werden sollen. Der Antrag ist beim Landratsamt - untere Naturschutzbehörde - einzureichen.	Kenntnisnahme	
2.3.	Landwirtschaft	Das Landwirtschaftsamt verweist auf die Stellungnahme vom 22.12.2022. Diese wird um folgende Punkte ergänzt:		
	09.12.2022	<i>Ein Großteil der Flurstücke, die neu ausgewiesen werden, sind momentan in ackerbaulicher Nutzung. Das Plangebiet befindet sich in Vorrangflur II. Es handelt sich hier um hochwertige Standorte, die grundsätzlich nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe</i>	<i>Das Gebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.</i>	Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können.</i> <i>Da es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a bzw. 13b BauGB handelt, liegt den Planungsunterlagen kein Umweltbericht bei. Somit werden keine Angaben zu möglichen Eingriffsausgleich- bzw. Kompensationsmaßnahmen getroffen.</i>	<i>Zwischenzeitlich wurde ein Umweltbericht erstellt mit der Berücksichtigung des Bodenschutzes.</i>	Kenntnisnahme
2.3.1		Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen aufgrund des Baugebietes sind ausschließlich innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Sollten wider Erwarten weitere Ausgleichsmaßnahmen auf außerhalb des Bebauungsplans liegenden Flächen in Betracht gezogen werden, bittet das Landwirtschaftsamt um Abstimmung. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Grundsätzlich sollten für die Ausgleichsmaßnahmen ertragsschwache Standorte in Betracht gezogen werden.	Kenntnisnahme Eventuell erforderliche Abstimmungen werden rechtzeitig geführt.	
2.3.2		Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Wege kommen. Bei der Errichtung der Anlage und der Wohnhäuser sind diese Einschränkungen weitestgehend zu reduzieren. Ferner weist das Landwirtschaftsamt darauf hin, dass es durch die angrenzende landwirtschaftliche Tätigkeit vorübergehend zu Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.	Kenntnisnahme Beim Bau der Gebäude erfolgt die Anfahrt über die Erschließungsstraße. Kenntnisnahme	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Regierungspräsidium Stuttgart 18.11.2024	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des RP Stuttgart, Raumordnung, wird zur Kenntnis genommen. Die Themen Hochwasser und Starkregen werden in die Begründung übernommen und dargelegt.
3.1	Raumordnung	Durch die geänderte Planung kann die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 gemäß Plansatz 2.4.0. Absatz 5 (Z) vorgegebene Mindest-Bruttowohndichte von 60 EW/ha erreicht werden. Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung daher diesbezüglich mitgetragen werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.2	Hochwasser	§ 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG i.V.m. dem Bundesraumordnungsplan Hochwasser Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die dort festgelegten Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen, vgl. Bundesraumordnungsplan Hochwasser - Ziele und Grundsätze Insbesondere sind hier nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder ... bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Starkregenereignisse sind überall möglich. Eine Auseinandersetzung mit der Thematik fehlt bislang insgesamt. Auf unsere Stellungnahme vom 16.12.2022 wird verwiesen.	 https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml?mapId=9f1bf599-943d-4353-8dde-0817597decd8&repositoryItemGlobalId=Wasser.Hochwasser.Hochwassergefahrenkarten.HW GK_PUB_UDO_UF Gemäß den Festlegungen in den Hochwassergefahrenkarten liegt das Gebiet Kiesling weit außerhalb des Einflussbereiches des HQ_{extrem} der Tauber. Weitere Gewässer gibt es in Distelhausen nicht. Der Gefährdung des Gebietes durch den Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen wird durch den entlang der Kreisstraße geplanten Erdwall begegnet. Die Kreisstraße hat ein Gefälle in Richtung Süden zur freien	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Strecke außerhalb der Bebauung, so dass auch anfallendes Oberflächenwasser in Richtung Süden abfließt und somit eine Beeinträchtigung der Bauflächen nicht besteht. Die Begründung wird um den Punkt 11 „Hochwasserrisikomanagement / Klimawandel und -anpassung“ ergänzt.	
3.3	16.12.2022	<i>Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 (Bundesraumordnungsplan Hochwasser) sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und 11. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier auch nach Ziffer 1.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.</i>	<i>Das Plangebiet liegt außerhalb des Hochwassereinflussbereiches der Tauber (örtlicher Vorfluter). Durch den geplanten Erdwall wird vom Hang abfließendes Oberflächenwasser abgehalten.</i>	
3.4		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit versendet.	
3.5	Hinweis	Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Lisa-Marie Schweizer und Herr Daniel Kößler		

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Tel.: 0711-904-10031 und 0711-904-10029, StEWK@rps.bwl.de Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420, Raimund.Butscher@rps.bwl.de Abt. 3 Landwirtschaft Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200, Frank.Schied@rps.bwl.de Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117, Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de		
3.6	Denkmalpflege RPS Ref 83 06.11.2024	vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form nach Übernahme der Anregungen der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.12.2022 keine weiteren Bedenken. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de	Kenntnisnahme	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 07.11.2024	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-04989 vom 19.12.2022 sowie die Hinweise zur Geotechnik in Punkt 2.11 der planungsrechtlichen Festsetzungen; Stand: 25.09.2024 <u>sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</u> Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologie-datengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des RP Freiburg wird zur Kenntnis genommen.
4.1	RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 19.12.2022	Aktenzeichen 2511 // 22-04989 <i>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</i> A Allgemeine Angaben <i>Aufstellung des Bebauungsplanes "Kiesling" und Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften, Stadt Tauberbischofsheim, Gemarkung Distelhausen, Main-Tauber-Kreis (TK 25: 6424 Lauda-Königshofen)</i>		<i>Die Stellungnahme des RP Freiburg wird zur Kenntnis genommen.</i>

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		1. Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2. Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung 3. Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB 4. Abstimmung mit den Nachbargemeinden Ihr Schreiben Az. 301-621.41 vom 02.11.2022 mit E-Mail vom 03.11.2022 Anhörungsfrist 23.12.2022		
4.2		B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbe- hördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg- bau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		
4.3		1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
4.4		2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

[illegible]

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>		
4.6		Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</i>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
4.7		Grundwasser <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i> <i>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Dittigheim" (LUBW-Nr.: 128-132) wird hingewiesen.</i> <i>Das Planvorhaben liegt in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise artesisch gespannt ist.</i> <i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.8		Bergbau <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Kenntnisnahme</i>
4.9		Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Kenntnisnahme</i>
4.10		Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/geotourismus/geotopb (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.1	Regionalverband Heilbronn-Franken 21.11.2024	vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 01.12.2022 zu folgender Einschätzung:		Die Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken wird zur Kenntnis genommen.
5.2		Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die gemäß Plansatz 2.4.0 für Mittelzentren als regionalplanerisches Ziel festgelegte Mindest-Bruttowohndichte von 60 EW/ha wird in dem vorgelegten Planentwurf erreicht. Daher ist die Planung aus unserer Sicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Kenntnisnahme	
5.3		Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit versendet.	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Netze BW, 12.11.2024	bezüglich des o.g. Verfahrens verweise ich auf die Stellungnahme der Netze BW vom 15.11.2022 von Herrn Kopp.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Netze BW wird zur Kenntnis genommen.
6.1	Netze BW, 15.11.2022	<i>der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb des Plangebietes sind keine Versorgungsleitungen vorhanden die evtl. umverlegt werden müssen. Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich durch Erweiterung unseres bestehenden Niederspannungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Ein größerer Leistungsbedarf z.B. für Mehrfamilienhäuser wurde nicht mit berücksichtigt. Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</i>	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Über den erforderlichen Netzausbau werden zu gegebener Zeit die erforderlichen Abstimmungsgespräche geführt und eventuell erforderliche Standorte für Kabelverteilerschränke festgelegt.</i>	<i>Die Stellungnahme der Netze BW wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Kenntnisnahme</i>
6.2		<i>Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</i>	<i>Auf Basis der Entwurfsplanung werden vor Beginn der Ausschreibung die notwendigen Koordinierungsgespräche geführt.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.1		Für eine geeignete Dimensionierung unseres Versorgungsnetzes benötigen wir möglichst frühzeitig vor Erschließung Kenntnis über den elektrischen Leistungsbedarf. Daher bitten wir, sofern bekannt, um genaue Informationen zu den geplanten Bauvorhaben oder um die Kontaktdaten der einzelnen Bauherren. Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Stadt Tauberbischofsheim. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes	Der elektrische Leistungsbedarf kann im Vorfeld nur über Erfahrungswerte abgeschätzt werden. Die erforderlichen Gespräche werden rechtzeitig geführt.	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Stadtwerk Tauberfranken 13.11.2024	Das Stadtwerk Tauberfranken hat keine Einwände zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren. Häuser in Neubaugebieten müssen künftig nach dem KfW-Standard 40 gebaut werden, d.h. sie benötigen weniger Energie als die bisherigen Häuser. Hinzu kommt die Verpflichtung zum Bau einer Photovoltaik-Anlage auf dem neuen Gebäude. Diese Vorgaben machen den Einbau einer Wärmepumpe für den Hauseigentümer attraktiver. Dies zeigen auch die geringer werdenden Zahlen an fertiggestellten Gashausanschlüssen in Neubaugebieten. Aus diesen Gründen sehen wir von einer Erschließung des Gebietes „Kiesling“ mit Erdgas ab. Für Fragen steht Ihnen Herr Abert unter der Tel. Nr. 07931 491 324 gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Stadtwerk Tauberfranken wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, 15.11.2024	vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben bzw. Mail vom 08. Dezember 2022/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme Die Behandlung der Stellungnahmen zum Schreiben vom 08.12.2022 gilt weiter.	Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen.
8.1	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.12.2022</i>	<i>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i>		<i>Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen.</i>
8.2		<i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien</i>	<i>Im Zuge der Maßnahme werden vor Baubeginn</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</i>	<i>Koordinierungsgespräche mit den Versorgungsträgern geführt und nach Möglichkeit eine gemeinsame Verlegetrasse im Straßenraum festgelegt.</i>	
8.3		<i>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i>	<i>Siehe Punkt 8.2 Im Bereich der Wohnstraße wird eine Kabeltrasse ausgewiesen.</i>	<i>Die Anregung wird berücksichtigt.</i>
8.4		<i>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team</i>	<i>Kenntnisnahme Die Gespräche werden rechtzeitig geführt.</i>	<i>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</i>

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). Kontakt: T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de</i>		
8.5		<i>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Kenntnisnahme</i>
8.6		<i>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</i>	<i>Die Informationen werden weitergeleitet.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>
8.7		<i>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie</i>	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

**Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024

Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<i>gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.</i> <i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</i> <i>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</i> <i>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</i>	<i>Im und entlang des Verkehrsraumes sind keine Baumpflanzungen vorgesehen.</i>	<i>Kenntnisnahme</i>

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 31.10.2024	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024

Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Handwerkskammer Heilbronn, 05.11.2024	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13.1	Bundesnetzagentur Bonn, 07.11.2024	ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.drit-ter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.
13.2		Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit <u>keine Stellungnahme</u> nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann.	Kenntnisnahme	
13.3		Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.	Kenntnisnahme	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13.4		In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. <u>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich.</u> In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur (1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	Kenntnisnahme	

**Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024

Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	IHK Heilbronn-Franken, 21.11.2024	wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 30. Oktober 2024 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der IHK Heilbronn-Franken wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
22	Gemeinde Königheim 05.11.2024	die Belange der Gemeinde Königheim werden von o.g. Bebauungsplan nicht berührt, sodass seitens der Gemeinde Königheim keine Bedenken oder Einwände zu vorgenanntem Bebauungsplanverfahren vorgebracht werden.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Gemeinde Königheim wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024

Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
23	Gemeinde Werbach, 08.11.2024	die Gemeinde Werbach erhebt keine Bedenken gegenüber der Maßnahme und wünscht weiterhin viel Erfolg im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Gemeinde Werbach wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
24	TenneT TSO, 04.11.2024	die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind. Im angefragten Bereich befindet sich der Korridor des geplanten SuedLink HGÜ Kabels. Für diesen Bereich der HGÜ Trasse ist die Transnet BW zuständig, deshalb haben wir Ihre Anfrage dorthin zur Info weitergeleitet. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.	Kenntnisnahme Der Ausgleich soll über das Ökopunktekonto der Stadt erfolgen, so dass keine zusätzlichen Flächen erforderlich werden.	Die Stellungnahme der TenneT TSO wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

lfd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
25.1	TransnetBW, 13.11.2024	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdocumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kiesling“ in Distelhausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Außerdem ist der Geltungsbereich weit genug von unserem Projekt Sued-Link entfernt. Diesbezüglich haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der TransnetBW wird zur Kenntnis genommen.
25.2		Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Kenntnisnahme Der Ausgleich soll über das Ökopunktekonto der Stadt erfolgen, so dass keine zusätzlichen Flächen erforderlich werden.	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
A	Bürger A, 22.11.2024	nach Durchsicht der Unterlagen, die auf Ihrer Interseite zur Verfügung gestellt werden, habe ich folgende Einwendungen bzw. Anmerkungen. Teilweise sind diese identisch mit meinen Einwendungen vom 22.12.2022, da Ihre Stellungnahme in der Abwägungstabelle für mich nicht ausreichen bzw. keine Lösung der Problematik darstellen.	Die Abwägung zu den Anregungen und Hinweisen erfolgte durch den Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim in der vorgestellten Form.	Die Stellungnahme des Bürgers wird zur Kenntnis genommen.
A1		1. Ein Dokument (Gestaltungsplan Stand 25.09.2024....) liegt in einem nicht bekannten Dateiformat vor. Es ist nicht möglich, das Dokument zu öffnen und zu lesen. Eine Beurteilung des Bebauungsplan ist deshalb nicht möglich. Die Frist der Auslegung muß deshalb verlängert werden, sobald das Dokument lesbar abrufbar ist.	Alle Unterlagen zur Auslegung wurden im gleichen Dateiformat eingestellt, zusätzlich bestand die Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus. Der Gestaltungsplan enthält keine eigenen Regelungsinhalte, diese sind im Bebauungsplan erfasst.	
A2		2. Abwägungstabelle 1.3.2/1.3.3: Die notwendigen Aufschüttungen beeinträchtigen die vorhandenen Baugrundstücke/Gebäude. Es sind keine Maßnahmen zum Schutz (Mauer etc) beschrieben/vorgesehen. Was ist dort geplant? Wie sehen die Grabenabdichtungen aus und wer übernimmt die Kosten für die Anpassungen des Gelände/Einfriedungen und Grünanlagen der vorhandenen Grundstücke/Gebäude?	Die geplanten Geländemodellierungen wurden für die erneute Auslegung nicht verändert. Die Anpassung zwischen dem Bestand und neuer Fläche erfolgt im Bereich des Leitungsrechtes, so dass es keine Auswirkungen auf bestehende Mauern bzw. Gelände der bebauten Grundstücke gibt. Die Grabenabdichtung betrifft die Kanalgräben und haben keinen Einfluss auf Privatgrundstücke.	
A3		3. Abwägungstabelle 1.3.6: Bei Starkregen sind die neuen Grundstücke durch den Erdwall geschützt. Das Wasser, das aktuell noch über die Äcker abfließt, fließt dann aber Richtung bestehender Bebauung. Für den Schutz der Bestandsbebauung ist nichts vorgesehen.	Der Starkregen, der östlich der Kreisstraße fällt, fließt mit dem Gefälle der Kreisstraße in Richtung Gerlachsheim ab.	
A4		4. Abwägungstabelle A5 und A20(Basis mein Schreiben vom 22.12.22) Da die Diskussionen mir nicht bekannt sind, kann ich das nicht beurteilen.	Die Diskussion wurde Planungsbegleitend im Gemeinderat geführt und die daraus resultierenden Änderungen in die Pläne eingepflegt.	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die neuen Bauherren und die jetzigen Anwohner haben Mehrkosten bzw eine eingeschränkte Nutzung oder eine verschlechterte Nutzung, weil das ganze Gebiet Richtung Westen rutscht. Was wurde getan, um den Ortsbereich/Kreisstraße Übergang nach Süden zu schieben? Warum ist es nicht möglich, diese kleine Maßnahme umzusetzen? Der Erdwall und die massiven Geländebewegungen und –aufschüttungen wären nicht notwendig, wenn das „Ortsschild“ nach Süden verlegt wird. Siehe auch A9. Der Umweltbericht schweigt sich darüber aus und bietet keine Lösung an. Der westlich angrenzende Bereich, der auch einmal als mögliche Wohnnutzung ausgewiesen wurde, ist damit nicht mehr als solche zukünftig nutzbar.	Die Änderung des OD-Bereiches und das Versetzen der Ortstafel liegen nicht in der Zuständigkeit der Stadt. Die Geländemodellierung erfolgt zum einen um die Überdeckung der grundwasserführenden Schichten zu erhöhen und um die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers in die bestehende Mischwasserleitung im Freispiegelabfluss sicherzustellen. Die Erschließung der westlich an das Gebiet Kiesling anschließenden Flächen wird aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht weiterverfolgt.	
A5		5. Abwägungstabelle A6(1.Abschnitt)(Basis mein Schreiben vom 22.12.22): Es ist nicht festgesetzt, daß der Tauberblick und die Erschließungsstraße nur für Anlieger freigegeben ist. Für die massive Erhöhung des Straßenverkehrs und die nicht Beachtung der Fußgänger liegt keine Lösung vor. Die Anbindung und die Straße ist für den zu erwartenden Verkehr nicht geeignet bzw. zu schmal. Der Besuchs- und Lieferverkehr und notwendigen Parkplätzen wird nicht berücksichtigt.	Bei den Straßen handelt es sich um eine Sackgasse ohne Durchgangsverkehr. Die Straße ist für die geplanten Nutzungen ausreichend breit.	
A6		6. Abwägungstabelle A8 (Basis mein Schreiben vom 22.12.22): D.H für mich, sie nehmen es billigend in Kauf, den Landesentwicklungsplan nicht zu erfüllen und bewusst das Ortsbild zu verschandeln, nur um neue Bauplätze ausweisen zu können.	Kenntnisnahme	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
A7		7. Abwägungstabelle A14 (Basis mein Schreiben vom 22.12.22): Die Wohnstraße steigt um 1.20m gegenüber der bestehenden Bebauung/Straße an. Das ist gegenläufig zur Geländeentwicklung.	Das ist so vorgesehen.	
A8		8. Abwägungstabelle A15 (Basis mein Schreiben vom 22.12.22): Siehe Punkt 5. Sie bieten keine Lösung an. 759 Fahrzeuge im Jahr sind nicht viel, da erwarte ich mit der neuen Nutzung in unserer Straße vor unseren Häusern ein deutlich höheres Aufkommen von ca. 60 PKW pro Tag ohne Besuchs- und Anlieferungsverkehr.	Es handelt sich auf der Kreisstraße um ein Verkehrsaufkommen von 759 Fahrzeuge / Tag.	
A9		9. Abwägungstabelle A16 (Basis mein Schreiben vom 22.12.22): Siehe auch Punkt 5 und 8. Die Grundstücke können wohl die PKWs der Bewohner aufnehmen. Für Besuchs- und Anlieferungsverkehr sind die Flächen nicht ausgelegt und es ist auch nicht der Sinn der Grundstücke Stellplätze zu schaffen. Für die Sicherheit ist diese Planung nicht ausreichend. Müllabfuhr etc noch gar nicht berücksichtigt.	s. Pkt A5	
A10		10. Abwägungstabelle A17 (Basis mein Schreiben vom 22.12.22): Eine Lösung bieten sie nicht an. Im Ortsbereich ist überall Tempo 50km/h und es gibt keine gesicherte Querung über die Straße.	Kenntnisnahme	
A11		11. Abwägungstabelle A18 (Basis mein Schreiben vom 22.12.22): Siehe Punkt 5,8,9,10. Keine Lösung, sie beschreiben nur die Situation.	Kenntnisnahme	
A12		12. Der Umweltbericht und „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“: Auf dem vorgesehen Gebiet wachsen Pflanzen, die nach dem Bundesamt für Naturschutz und dem Rote-Liste Zentrum als „Stark	Kenntnisnahme Eine konkrete Überprüfung kann aufgrund der nur pauschal vorgebrachten Anregung und vorgenommenen Einschätzung nicht vorgenommen werden.	

Bebauungsplan „Kiesling“, Gemarkung Tauberbischofsheim-Distelhausen - Weiterführung des Verfahrens gem. § 215a i. V. m. § 13a BauGB
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Auslegungszeitraum 04. November 2024 bis 22. November 2024
Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Ifd Nr	Behörde/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		gefährdet“ eingestuft werden. Weder die artenschutzrechtliche Prüfung noch der Umweltbericht erwähnen diese Pflanzen. Ich kann deshalb nicht erkennen, daß diese Berichte sach- und fachgerecht erstellt worden sind. Eine neuerliche Untersuchung mit anschließender Bewertung und Maßnahmenkatalog ist dringend notwendig. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.		